

SATZUNG
des "Kunsttäter e.V."

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kunsttäter e. V."

Sitz des Vereins ist Oberursel/Hessen.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, der Jugendhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der internationalen Gesinnung und Toleranz, sowie der Kriminalprävention.

Neben der künstlerischen, pädagogischen und therapeutischen Arbeit soll das Verständnis dafür in der Öffentlichkeit gefördert und öffentlich erfahrbar gemacht werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die künstlerisch, therapeutische Arbeit mit bildungsfernen, z.B. straffällig gewordenen Jugendlichen und jungen Menschen gemäß dem JGG in der Bildhauerwerkstatt Kunsttäter,
- b) die Förderung künstlerisch, therapeutischer Arbeit mit allen Altersgruppen in der Bildhauerwerkstatt Kunsttäter,
- c) das Kunstleben in schöpferisch-künstlerischer Freiheit.

Die verschiedenen Vereinszwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck durch persönliche Tätigkeit, Beiträge, durch Geld- oder Sachspenden fördert.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Anmeldung erfolgt. Die Höhe der jährlichen Geldzahlungen legt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden, durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied dem Ansehen und den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz einmaliger Mahnung und Fristsetzung den Jahresbeitrag nicht zahlt. Freiwilliger Austritt entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie beschließt die Richtlinien für die Vereinstätigkeit,
- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Verabschiedung des Haushalts
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
- sie Höhe und Zahlungszeitpunkt des Mitgliedsbeitrags fest.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen: Bericht des Vorstands, Bericht des Kassenprüfers, Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands, Wahl von zwei Kassenprüfern, Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr, Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen, Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird per Email versandt und kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 7

Vorstand

a) Der Verein wird ehrenamtlich geleitet.

b) Der Vorstand besteht

1. dem Vorsitzenden, ,
2. einem zweiten Vorsitzenden,
3. Schatzmeister,
4. Schriftführer

c) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Beide Vorsitzenden handeln gleichberechtigt.

d) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, Der alte Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist.

e) Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen und Geschäftsführer bestellen.

c) Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben aus dem Mitgliederkreis einzelne Mitglieder, Arbeitsausschüsse und Kommissionen beauftragen. Sie unterstehen dem Vorstand, sind ihm gegenüber verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 8

Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf, es sei denn, es wird ausdrücklich geheime Abstimmung gewünscht.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen. Bei zu geringer Teilnehmerzahl entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die innerhalb 14 Tagen zusammentreten muss, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den **KSfO** e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Haftungsausschluß

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei seinen Veranstaltungen erleiden, es sei denn, dass solche Schäden oder Verluste durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.